

3 Erwerbstätigkeit

3.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen ist. Einschl. im Lehrverhältnis stehende Jugendliche in den Abiturklassen der Berufsschule.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine Lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohnempfänger vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialisierte Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

3.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1971	1972	1973	1974	1975	1976 ¹⁾
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	3 997	3 987	3 990	4 000	4 002	4 020
Weiblich	3 798	3 824	3 854	3 903	3 946	3 999
Insgesamt ...	7 795	7 811	7 844	7 903	7 948	8 018
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	974	936	918	903	895	878
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 265	3 269	3 293	3 300	3 302	3 332
Baugewerbe	536	542	544	551	557	566
Handel, Gaststättengewerbe	847	848	838	844	846	848
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	582	589	595	598	601	605
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 591	1 627	1 656	1 706	1 748	1 789
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	6 549	6 739	6 807	6 896	6 966	7 071
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien	987	837	816	799	785	761
Selbständige ²⁾	259	236	222	209	197	186
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialisierte Betriebe	6 679	7 221	7 290	7 382	7 457	7 554
Volkseigene	5 240	5 945	6 027	6 149	6 231	6 338
Genossenschaftliche	1 438	1 276	1 264	1 233	1 226	1 216
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	481	66	62	59	54	53
Privatbetriebe	635	525	492	462	436	411
Lehrlinge						
Insgesamt ...	455	455	463	453	454	465

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis.

²⁾ Einschl. Mithelfende Familienangehörige.